

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtreinigung Hamburg (SRH) für die Herrichtung von Müllstandplätzen und die Lieferung und Aufstellung von Abfallschrankanlagen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der SRH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Andere Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Vertragspartners (im Folgenden: Besteller), gelten nicht, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Mündliche Abreden bestehen nicht.

### **§ 2 Vertragsschluss, - Unterlagen, Leistungsausführung**

1. Die Angebote für die Herrichtung von Müllstandplätzen und Lieferung und Aufstellung von Abfallschrankanlagen sind freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Maße, Gewichte, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Proben und Muster gelten nur als Anschauungsstücke mit durchschnittlichen Qualitätsmerkmalen, Abmessungen und Farben. Abweichungen im Rahmen der Toleranzen der DIN – Normen sind möglich.
3. SRH behält sich vor die gesamte Leistung oder Teile der Leistung auch durch Dritte ausführen zu lassen.

### **§ 3 Preise**

1. Die in den Angeboten der SRH genannten Preise sind nur für die Geltungsdauer des Angebotes bindend.
2. Sie verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung**

1. Alle Forderungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schulden anzurechnen, einschließlich aller evtl. bereits entstandenen Kosten und Zinsen.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die der SRH nach Vertragsabschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers nach bankmäßigem Gesichtspunkt mindern und die Realisierung der Forderung gefährdet erscheinen lassen, behält sich die SRH insbesondere bei Ratenzahlungsvereinbarungen ausdrücklich vor, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Die SRH ist in diesem Fall auch berechtigt, von bereits abgeschlossenen Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten, sofern der Besteller auch nach Aufforderung durch die SRH keine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit nach unserer Wahl leistet.

4. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten, und Zustellungen erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, auf Kosten des Bestellers.
5. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an uns zu leisten.
6. Unabhängig von 5. bleibt es der SRH unbenommen, einen höheren Verzugsschaden wie auch sonstigen Schaden nachzuweisen.
7. Die SRH behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als sechs Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.

#### § 5 Lieferung und Leistungszeit, Rücktritt, Abnahme

1. Die von der SRH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung aller erforderlichen Unterlagen (z.B. evtl. erforderlicher Bauantrag oder Baugrunduntersuchungen durch den Besteller).
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Besteller bestellte und lieferfähige Waren spätestens drei Monate nach der Bestellung abzurufen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf können wir nach erfolglosem Ablauf einer von der SRH gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
4. Der Besteller ist verpflichtet, sofort nach Meldung der Versandbereitschaft durch die SRH, die Ware abzunehmen. Verweigert oder unterlässt er die Abnahme – gleich aus welchem Grund - so gilt die Ware mit der Anzeige der Versandbereitschaft als bedingungsgemäß geliefert angenommen.
5. Bei Abrufaufträgen haften wir nicht für die rechtzeitige Verfügbarkeit von Transportmitteln.

#### § 6 Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware an, die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagergeländes. Dies gilt auch im Fall von Teillieferungen. Eine Transportversicherung schließt die SRH nur auf besonderes Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten ab.
2. Bei Lieferung frei Aufstellungsort erfolgt ein Versand nur soweit eine befestigte Fahrbahn vorhanden ist.

#### § 7 Genehmigungen und Baugrundbeschaffenheit

1. Der Besteller hat im Übrigen auch alle zur Aufstellung und Lieferung erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen oder Anträge zu stellen und der SRH vor Auslösung der Lieferung vorzulegen.
2. Der Besteller übernimmt die Haftung dafür, dass der vorgesehene Standplatz geeignet ist und der Standplatz die für die bestellten und von der SRH gelieferten Abfallschrankanlagen erforderliche Tragfähigkeit aufweist.

#### § 8 Gewährleistung

1. Die SRH übernimmt Gewährleistung im Rahmen der vereinbarten Beschaffenheit der Ware nach Maßgabe des jeweils neuesten Standes der Technik bei Bestellung.

2. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich und ordnungsgemäß zu untersuchen und offensichtliche und erkennbare Mängel innerhalb einer Woche nach Erhalt und Aufstellung der Ware schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rüge. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Haftung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

3. Unbeschadet der Verpflichtung nach vorstehender Ziffer 2, wird für Mängel längstens 12 Monate nach Lieferung und Aufstellung an den Besteller Gewähr geleistet. Die verkürzte Gewährleistungsfrist gilt nicht bei den der SRH zurechenbar schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden oder bei Arglist unsererseits sowie bei Ansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB.

4. Im Falle einer rechtzeitigen Mitteilung des Bestellers, dass die Ware mangelhaft ist, können wir nach Wahl der SRH nachbessern. Kommt eine Nachbesserung aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht in Betracht oder ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unverhältnismäßig, kann der Besteller den Kaufpreis entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

5. Veränderungen an der Ware sowie Beseitigung von Mängeln dürfen nur mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Bei Stahlbeton materialbedingt auftretende Setz-, Schwund-, Spannungs- und Temperaturrisse gelten nicht als Mangel; das gleiche gilt für material- oder fertigungsbedingte optische Beeinträchtigungen, wie z.B. der Negativabdruck der Auszugsschiene; eine Nachbesserung hierfür kann nicht verlangt werden.

## § 9 Haftungsbeschränkung

1. Die SRH haftet mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten zurückzuführen sind. Dies gilt auch für mittelbare Folgeschäden wie insbesondere entgangenen Gewinn. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

2. Die Haftung ist außer bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten oder bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) auf die bei Vertragsschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Folgeschäden wie insbesondere entgangenen Gewinn.

3. Die Haftungsbegrenzung der Absätze 1 und 2 geltend sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeitenden der SRH und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

4. Ansprüche für eine Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die SRH behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie der Erfüllung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt ist auch für Behälter vorbehaltlos gültig, wenn die Rückholung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks erfolgen kann. Die Kosten der Rückholung gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Das Vorbehaltsgut darf nicht verpfändet, sicherheitshalber übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Der Besteller ist zum Weiterverkauf nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Sollte das Eigentum der SRH durch Verbindung mit anderen Sachen untergehen, so verpflichtet sich der Besteller bereits jetzt, der SRH ein Miteigentum unter

Berücksichtigung des Verhältnisses der jeweiligen Werte der verbundenen Sachen zueinander zu verschaffen.

3. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt der SRH bestehen bleibt. Er tritt die Kaufpreisforderung der Sache gegenüber seinen Auftragnehmern bereits jetzt in Höhe des auf den Miteigentumsanteil entfallenen Betrages an uns ab. Nach der Abtretung sind wir zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die SRH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall hat der Besteller die Abnehmer der Ware auf das Verlangen der SRH zu benennen und ihr alle zur Durchsetzung der abgetretenen Forderungen notwendigen Unterlagen zu übergeben.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Wasser und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Kommt er dieser Pflicht trotz Mahnung nicht nach, kann die SRH die Versicherung auf Kosten des Bestellers abschließen, die Versicherungsprämie verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Vertrag einziehen. Der Besteller tritt der SRH für den Versicherungsfall seine sämtlichen Ansprüche gegen den Versicherer oder Schädiger vorrangig bereits jetzt ab.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, führt die SRH 1 x jährlich eine Wartung durch. Müssen weitere Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller die SRH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der Verkäuferin entstandenen Ausfall.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Käufers das gerichtliche Vergleichsverfahren oder die Insolvenz eröffnet wird, ist die SRH zur Rücknahme berechtigt und der Bestellers ist unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom entsprechenden Vertrag. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Besteller .

#### § 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel

1. Wenn der Besteller, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand Hamburg.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall wird die SRH zusammen mit dem Besteller die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.